

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.03.2025

Geschäftszeichen:

I 37.1-1.8.1-5/25

Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 26. März 2020**

Nummer:

Z-8.1-914

Antragsteller:

ALTRAD plettac assco GmbH

Adam-Opel-Straße 7

58840 Plettenberg

Geltungsdauer

vom: **3. April 2025**

bis: **3. April 2030**

Gegenstand des Bescheides:

Gerüstsystem "ASSCO QUADRO 70 V"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-914 vom 26. März 2020.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-914 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Abschnitt 2.1.1 wird wie folgt ergänzt:

Für die Planung der Gerüste unter Verwendung von Bauteilen des Gerüstsystems "ASSCO QUADRO 70 V" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"¹, DIN 4420-1:2004-03 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"² sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Gerüste sind ingenieurmäßig zu planen. Es sind prüfbare Berechnungen entsprechend des Technischen Regelwerks und der Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

b) Abschnitt 2.2.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.2.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung der unter Verwendung von Bauteilen des Gerüstsystems "ASSCO QUADRO 70 V" zu erstellenden Gerüste sind, soweit in diesem Bescheid oder in den Beratungsergebnissen des "SVA Gerüste"³ nichts anderes festgelegt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"¹, DIN 4420-1:2004-03 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"² zu beachten.

c) Abschnitt 2.2.8 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.2.8 Gerüstspindeln

Die Ersatzquerschnittswerte für die Spannungs- bzw. Interaktionsnachweise und Verformungsberechnungen nach DIN 4425:2024-02 (vgl. auch Anhang B von DIN EN 12811-1:2004-03) der Gerüstspindeln sind wie folgt anzunehmen:

- Gerüstspindeln nach Anlage A, Seite 4:

$$\begin{aligned} A &= A_S &= & 3,09 \text{ cm}^2 \\ I & &= & 3,60 \text{ cm}^4 \\ W_{el} & &= & 2,42 \text{ cm}^3 \\ W_{pl} & &= & 1,25 \cdot 2,42 = 3,03 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

- Gerüstspindeln nach Anlage A, Seiten 92 und 96:

$$\begin{aligned} A &= A_S &= & 3,84 \text{ cm}^2 \\ I & &= & 3,74 \text{ cm}^4 \\ W_{el} & &= & 2,61 \text{ cm}^3 \\ W_{pl} & &= & 1,25 \cdot 2,61 = 3,26 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

¹ siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, Seite 61 ff

² Zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

³ Die Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste" sind verfügbar über die DIBt-Homepage.

- Gerüstspindeln nach Anlage A, Seiten 93 bis 95 (Lastspindel 0,80 m, Lastspindel 0,60 m schwenkbar und Fußspindel 1,50 m):

$$\begin{aligned} A &= A_S &= & 4,71 \text{ cm}^2 \\ I & &= & 4,29 \text{ cm}^4 \\ W_{el} & &= & 2,97 \text{ cm}^3 \\ W_{pl} & &= & 1,25 \cdot 2,97 = 3,71 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

Beim Nachweis der Tragfähigkeit der Gerüstspindeln darf die Cosinus-Interaktion nach DIN 4425:2024-02, Abschnitt 7.1 verwendet werden.

d) Abschnitt 2.2.9 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.2.9 Halbkupplungen

Beim Nachweis der an verschiedenen Bauteilen nach Z-8.1-190 (siehe Tabelle 1) angebrachten Halbkupplungen nach DIN EN 74-2:2022-09 und für bis 01/2009 hergestellte Halbkupplungen der Klasse B, die nachgewiesenermaßen den "Zulassungsgrundsätzen für den Verwendbarkeitsnachweis von Halbkupplungen an Stahl- und Aluminiumrohren"⁴ entsprechen, dürfen die Beanspruchbarkeiten und Steifigkeiten für Halbkupplungen der Klasse B entsprechend den Angaben der DIN EN 74-2:2022-09 angesetzt werden. Für Halbkupplungen der Klasse B nach DIN EN 74-2:2009-01 sind die dort angegebenen Beanspruchbarkeiten anzusetzen.

Für Bauteile mit Halbkupplungen mit langem Mittelstück sind die in Z-8.1-190 angegebenen Regelungen anzuwenden.

Beim Nachweis der an verschiedenen Bauteilen nach Z-8.1-16.2 (siehe Tabelle 1) angebrachten Halbkupplungen sind die Beanspruchbarkeiten und Steifigkeiten für Halbkupplungen nach Bescheid Z-8.331-882 anzusetzen.

Für die Keil-Spindeldrehkupplungen nach Anlage A, Seite 97 sind die Kennwerte der Drehkupplung mit Keilverschluss Klasse A nach DIN EN 74-1:2022-09 zu verwenden.

Für die angenieteten Halbkupplungen der Bauteile nach Anlage A, Seiten 122, 130, 133 und 134 dürfen bei Anschluss der Kupplungen an Stahl- oder Aluminiumrohre folgende richtungsunabhängige Beanspruchbarkeiten der Nietverbindung angenommen werden:

$$\text{Kupplung mit Schraubverschluss: } F_{Rd} = 13,6 \text{ kN}$$

$$\text{Kupplung mit Keilverschluss: } F_{Rd} = 9,1 \text{ kN}$$

e) Abschnitt 2.2.10 wird neu eingefügt:

2.2.10 Querdiagonale

Für die Querdiagonale nach Anlage A, Seite 50 darf einschließlich der Vernietung in eine Beanspruchbarkeit von $N_{Rd} = 7,0 \text{ kN}$ angesetzt werden.

f) Abschnitt 3.3.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.3.1 Allgemeines

Für die Ausführung der Gerüste unter Verwendung von Bauteilen des Gerüstsystems "ASSCO QUADRO 70 V" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"¹, DIN 4420-1:2004-03 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"² sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

⁴ Zu beziehen über das Deutsche Institut für Bautechnik.

Der Auf-, Um- und Abbau der Gerüste hat unter Beachtung der Aufbau- und Verwendungsanleitung⁵ zu erfolgen, die nicht Gegenstand dieses Bescheides ist.

g) Abschnitt 3.3.4 wird neu eingefügt:

3.3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der errichteten Gerüste mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs.5 in Verbindung mit 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

h) Abschnitt 4.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

4.1 Allgemeines

Die Nutzung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieses Bescheids.

Unbeschädigte Bauteile dürfen wiederholt verwendet werden. Vor jeder Verwendung sind die Bauteile optisch auf Beschädigungen z. B. durch mechanische Einwirkungen oder durch Korrosion zu überprüfen.

Alle Bauteile sind entsprechend des Produkthandbuchs des Herstellers zu warten und zu überprüfen.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller

⁵ Im Falle von Arbeits- und Schutzgerüsten hat die Aufbau- und Verwendungsanleitung den in der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1", siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, gestellten Anforderungen zu entsprechen.